



Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz

Erzmutterhaus Sankta Melitta Iuvenis

Oblation  Salvation  Prävention  Information

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) „Ordensmitglieder“ im Sinne dieser Geschäftsordnung sind sowohl die Mitglieder des Vereins „Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz – Erzmutterhaus Sankta Melitta Iuvenis e.V.“ (kurz O.S.P.I. e.V.) und die Bewerber zur Mitgliedschaft im Verein (Postulanten und Aspiranten) als auch ausgeschiedene Mitglieder des Vereins. Ordensmitglieder sind Mitglieder auf Lebenszeit, es sei denn, sie scheiden während der Ausbildungszeit aus oder werden exkommuniziert.
- (2) „Hoher Rat“ bezeichnet den Vereinsvorstand.
- (3) „Ordensregel“ bezeichnet die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung, die Grundsätze, die Ausbildungsrichtlinien sowie die Beschlüsse der Abendvesper, die Regeln der Mitgliedschaft betreffend, als Ganzes.
- (4) Wir bezeichnen uns als „Erzmutterhaus Sankta Melitta Iuvenis“ nach unserer Schutzheiligen, der an den Folgen von AIDS verstorbenen Berliner Soul-Tunte Melitta Sundström. Dabei bezeichnet „Haus“ die jeweiligen Vereine und Gruppen der „International Sisters of Perpetual Indulgence“, in deren Tradition das Erzmutterhaus Sankta Melitta Iuvenis steht, und „Erzmutterhaus“ verdeutlicht, dass wir in der direkten Nachfolge des ältesten und ersten Hauses (Ordensgründungshaus Sankta Magnesia Avuncula und Serguis et Bacchus zu Heidelberg, gegründet 1991) im deutschsprachigen Europa stehen.
- (5) „Mission“ bezeichnet den regionalen bzw. lokalen Aktionsradius einer Missionarin oder eines Missionars.
- (6) Jedes Ordensmitglied muss sich einen Ordensnamen wählen. Namensdoppelungen im ersten Namen mit aktiven oder im Ruhestand befindlichen Ordensmitgliedern im deutschsprachigen Raum sind nicht erlaubt. Im Innenverhältnis ist nur der Ordensname maßgeblich.
- (7) Der Präsident des Vereins trägt den Ehrentitel „Mutter“ als Zusatz zum Ordensnamen. Die Mutter ist zudem das spirituelle Oberhaupt des Ordens.
- (8) „Meister/Meisterin“ ist ein Ehrentitel ohne weitere Rechte zur Bezeichnung eines bestimmten Aufgabenbereichs, der vom Hohen Rat vergeben wird. Der Präsident soll den Titel „Meisterin der Zeremonien“, der Vizepräsident „Meisterin des Noviziats“, der Sekretär „Meisterin der Information“ und der Schatzmeister „Meisterin der Kollekte“ tragen und die damit verbundenen Tätigkeiten ausüben.
- (9) „Noviziatstees“ bezeichnen die regelmäßigen Treffen der Meisterin des Noviziats mit den Auszubildenden.

- (10) „Profess“ bezeichnet das feierliche, schriftliche und mündlich öffentlich abzulegende Gelübde, das ein Ordensmitglied bei der Weihe zur Schwester oder zum Gardisten ablegen muss.
- (11) „Exequatur“ bezeichnet die Ernennungsurkunde zur Schwester oder zum Gardisten oder die Ernennung einer Mission durch das Erzmutterhaus Sankta Melitta Iuvenis zu Berlin.
- (12) Mentor/Mentorin bezeichnet einen Berater, Ermahner und Fürsprecher für Auszubildende während ihrer Ausbildungszeit. Die Mitglieder des Hohen Rates, besonders Mutter und die Meisterin des Noviziats, sollen keine Mentorinnen sein.
- (13) „Auszubildende“ sind Ordensmitglieder auf Probe. Ihre Probezeit beginnt mit der Aufnahme in das Aspirat und endet mit der Beförderung zur Schwester oder zum Gardisten.
- (14) „Versammlungen“ sind sowohl die Generalversammlung als auch die Abendvesper (§§ 16, 17 der Satzung).
- (15) „Suspens“ bezeichnet die in § 10 b der Satzung genannte Suspendierung.
- (16) „Exkommunikation“ bezeichnet den unehrenhaften und endgültigen Ausschluss (§ 9 b der Satzung) aus den Reihen des O.S.P.I. - d. h. aus dem Orden, dem Verein und der internationalen Schwesternschaft - verbunden mit der Aberkennung aller Rechte und Würden.

§ 2 Ordensmitglieder

(1) Der Orden besteht aus:

- a) „Schwestern“ und „Gardisten“ (reguläre Mitglieder)
- b) „Novizen“ (reguläre Mitglieder)
- c) „Postulanten“ (Bewerber zur Mitgliedschaft)
- d) „Aspiranten“ Bewerber zur Mitgliedschaft)
- e) „Seligen“ (Fördermitglieder)
- f) „Ordensdamen“ (Ehrenmitglieder)
- g) „Schwestern/Gardisten im Ruhestand“ (ausgetretene Mitglieder)
- h) „Heiligen“ (Verstorbene)

§ 3 Status der Ordensmitglieder

(1) Die Ordensmitglieder haben folgende Rechte und Pflichten

a) Schwestern und Gardisten

1. Sie haben die Pflicht, vor dem Hohen Rat die Profess abzulegen. Erst dann haben sie das Recht, sich Schwestern bzw. Gardisten zu nennen.
2. Sie haben das Recht, jede Aufgabe im Orden auszuüben.
3. Sie haben das Recht, Ordensveranstaltungen vorzustehen und für den Orden zur Presse und Öffentlichkeit zu sprechen.

4. Sie werden zu Missionaren/Missionarinnen, wenn sie an anderen Orten als dem Erzmutterhaus dauerhaft oder längerfristig leben und für den Orden tätig sind.
5. Sie haben aktives und passives Wahlrecht sowie volles Stimmrecht, Antrags- und Rederecht.
6. Sie sollen regelmäßig an Abendvespern und Manifestationen teilnehmen.
7. Sie können frühestens sechs Monate nach der Profess als Mentorin tätig sein.
8. Sie können frühestens ein Jahr nach der Profess in den Ruhestand treten, sonst erlischt das Exequatur.

b) Novizinnen und Novizen

1. Sie befinden sich in der Ausbildung zur Schwester oder zum Gardisten und sind Vereinsmitglieder.
2. Das Noviziat dauert mindestens sechs Monate.
3. Sie nehmen in diesem Zeitraum regelmäßig an Manifestationen, Noviziatstees und Abendvespern teil.
4. Sie halten regelmäßig Kontakt zur Meisterin des Noviziats und zur Mentorin.
5. Das Noviziat erlischt, wenn die Novizin/der Novize länger als einen Monat keinen Kontakt zum Orden hält, und/oder wenn es durch Beschluss des Hohen Rats oder der Abendvesper beendet wird. Dies hat einen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
6. Sie haben auf den Versammlungen in der Regel nur aktives Wahlrecht und volles Stimmrecht sowie Antrags- und Rederecht.
7. Sie sind Vertreter des Ordens, können aber ohne die Zustimmung des Hohen Rates keine Verantwortung im Namen des Ordens tragen.
8. Sie können nur mit Zustimmung und im Beisein einer regulären Schwester oder eines regulären Gardisten im Namen des Ordens zur Presse oder Öffentlichkeit sprechen.
9. Sie sollen nicht zu Ämtern im Hohen Rat gewählt werden.

c) Postulantinnen und Postulanten

1. Sie sind Bewerber zum Noviziat zur Schwester oder zum Gardisten.
2. Das Postulat dient der eingehenden Prüfung einer Bewerberin/eines Bewerbers zum Mitglied im Verein und dauert mindestens drei Monate.
3. Sie halten regelmäßig Kontakt zur Meisterin des Noviziats und zur Mentorin.
4. Sie nehmen in diesem Zeitraum regelmäßig an Manifestationen, Noviziatstees und Abendvespern teil.
5. Das Postulat erlischt, wenn die Postulantin oder der Postulant länger als einen Monat keinen Kontakt zum Orden hält und/oder wenn das Postulat durch Beschluss des Hohen Rates beendet wird.

6. Sie haben auf Versammlungen nur Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.
7. Sie sind keine Vertreter des Ordens und können keine Verantwortung im Namen des Ordens tragen.
8. Sie haben kein Recht, Ordens-Veranstaltungen vorzustehen und sie dürfen nicht im Namen des Ordens zur Presse oder Öffentlichkeit sprechen. Ein eigenständiger und nach außen gerichteter Auftritt im Internet als Ordensmitglied ist nicht erlaubt.

d) Aspirantinnen und Aspiranten

1. Sie sind Bewerber zum Postulat.
2. Sie müssen zunächst die Zustimmung zum Aspirat von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einer Abendvesper erhalten und innerhalb von vier Wochen ein stimmberechtigtes Mitglied als Mentorin auswählen.
3. Das Aspirat dient dem Kennenlernen und dauert mindestens drei Monate.
4. Sie halten regelmäßig Kontakt zur Meisterin des Noviziats und zur Mentorin.
5. Sie nehmen in diesem Zeitraum regelmäßig an Manifestationen, Noviziatstees und Abendvespern teil.
6. Das Aspirat erlischt, wenn die Aspirantin oder der Aspirant länger als einen Monat keinen Kontakt zum Orden hält oder wenn das Aspirat durch Beschluss des Hohen Rats beendet wird.
7. Sie haben auf Versammlungen nur Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.
8. Sie sind keine Vertreter des Ordens und können keine Verantwortung im Namen des Ordens tragen.
9. Sie haben kein Recht, Ordens-Veranstaltungen vorzustehen und dürfen nicht im Namen des Ordens zur Presse oder Öffentlichkeit sprechen. Ein eigenständiger und nach außen gerichteter Auftritt im Internet als Ordensmitglied ist nicht erlaubt (siehe Postulanten).

e) Selige

1. Selige sind Fördermitglieder, die die Arbeit des Ordens ideell und durch einen höheren Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung unterstützen.
2. Sie können mit Durchlaufen der nötigen Ausbildungsstufen reguläre Mitglieder werden.
3. Sie haben auf Versammlungen kein Wahl- und kein Stimmrecht, sondern nur Antrags- und Rederecht.
4. Sie sind keine Vertreter des Ordens und können keine Verantwortung im Namen des Ordens tragen.
5. Sie haben kein Recht, Ordens-Veranstaltungen vorzustehen und dürfen nicht im Namen des Ordens zur Presse oder Öffentlichkeit sprechen. Ein eigenständiger und nach außen gerichteter Auftritt im Internet als Ordensmitglied ist nicht erlaubt (siehe Postulanten/Aspiranten).

f) Ordensdamen:

1. Sie sind Ehrenmitglieder.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Hohen Rat verliehen (§ 7, 6 der Satzung).
3. Sie haben auf Versammlungen nur Rederecht.
4. Ordensdame kann werden:
 - a. wer als ehemaliges Ordensmitglied sich in besonders herausragender Weise um die Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit „Erworbenes Immundefekt-Syndrom“ (Acquired Immune Deficiency Syndrome – „AIDS“) selbstlos, zum Nutzen der Allgemeinheit, aktiv und engagiert verdient gemacht hat.
 - b. wer von dieser Krankheit oder deren Vorstadien betroffene oder bedrohte Menschen in besonders herausragender Weise selbstlos, aktiv und engagiert unterstützt hat.
 - c. wer den Orden, seine Grundsätze, Ziele und Ideale in besonders herausragender Weise selbstlos, aktiv und engagiert unterstützt hat.
 - d. wer die schwul-lesbisch-trans* Gemeinschaft und deren einzigartige Kultur in besonders herausragender Weise selbstlos, aktiv und engagiert unterstützt und gefördert hat.

g) Schwestern und Gardisten im Ruhestand

1. Sie sind ausgeschiedene Mitglieder des Vereins.
2. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Hohen Rates manifestieren.
3. Sie haben auf Versammlungen nur Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.
4. Sie sind keine Vertreter des Ordens und können keine Verantwortung im Namen des Ordens tragen.
5. Sie haben kein Recht, Ordens-Veranstaltungen vorzustehen und dürfen nicht im Namen des Ordens zur Presse oder Öffentlichkeit sprechen.

h) Heilige

1. Sie sind verstorbene Persönlichkeiten des lesbischen, schwulen und trans* öffentlichen Lebens, die in besonderer Art und Weise geehrt und deren Andenken im Orden liebevoll bewahrt und in die Welt hinaus getragen werden soll.
2. Sie werden durch ein reguläres Ordensmitglied auf einer Abendvesper oder Generalversammlung zur Kanonisierung vorgeschlagen.
3. Sie werden nach Beschlussfassung durch eine 2/3-Mehrheit bei einer Abendvesper oder Generalversammlung zum/zur Heiligen ernannt und werden von der Mutter im Namen des O.S.P.I. feierlich kanonisiert.

§ 4 Eintrittskriterien, Richtlinien für Neumitglieder

- (1) Die Eintrittskriterien ergeben sich aus § 8 der Satzung und aus § 3 der Geschäftsordnung.
- (2) Über die Beförderung in eine höhere Ausbildungsstufe bzw. zur Schwester/zum Gardisten entscheidet die Abendvesper auf einstimmigen Vorschlag des Hohen Rates.
- (3) Eine Beförderung soll nur erfolgen, wenn erwartet werden kann, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung der zukünftigen Aufgaben gegeben sind. Weitere Voraussetzung ist, dass die in § 3 der GO und vor allem die in den Ausbildungsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt wurden.

§ 5 Ausschlusskriterien, Handhabung von Sanktionen

- (1) Sanktionen und Ausschluss richten sich nach den §§ 9 b und 10 der Satzung.
- (2) Bei Verfehlungen soll das betreffende Mitglied von der Mutter zunächst mündlich, schriftlich oder in Textform zu einem klärenden persönlichen Gespräch auf eine Sitzung des Hohen Rates eingeladen werden, es sei denn, die Verfehlung erfordert ein sofortiges Tätigwerden.
- (3) Während des Suspens ruhen alle Mitgliedsrechte. Das suspendierte Ordensmitglied ist jedoch in dieser Zeit verpflichtet, an mindestens einer Manifestation im Monat in zivil teilzunehmen, bei den Versammlungen anwesend zu sein und seine ihm übertragenen Aufgaben weiter zu führen.

§ 6 Klausur

- (1) Die Klausur dient dem Ordensmitglied dazu, sich eine Zeit lang auf private Angelegenheiten zu konzentrieren.
- (2) Antritt und Dauer der Klausur müssen mit dem Hohen Rat abgesprochen und von der Versammlung genehmigt werden.
- (3) Eine Klausur dauert maximal 3 Monate, es können aber auch mehrere Klausuren hintereinander genommen werden.
- (4) Ein Mitglied des Hohen Rates kann nicht in Klausur gehen.

§ 7 Investitur des Hohen Rates

- (1) Die Investitur ist die zeremonielle Übergabe der Amtsgeschäfte vom alten an den neuen Hohen Rat. Sie soll innerhalb von sieben Wochen nach der Wahl stattfinden.
- (2) Die Investitur findet in würdigem und feierlichem Rahmen in Berlin statt.
- (3) Die Investitur ist öffentlich.
- (4) Die neu gewählten Mitglieder des Hohen Rates leisten nacheinander mündlich ihren Amtseid und unterschreiben die vorbereiteten schriftlichen Ausfertigungen.
- (5) Die neu gewählten Mitglieder des Hohen Rates erhalten die Exequaturdokumente und ihre Amtsinsignien.

- (6) Die Zeremonie wird durch die ehemalige Mutter geleitet. Sollte sie selbst erneut in ein Amt erhoben werden, leitet die dienstälteste Schwester die Zeremonie. Sollte diese verhindert sein oder ablehnen, übernimmt eine vom neugewählten Hohen Rat zu bestimmende Schwester die Aufgabe.
- (7) Anschließend folgt eine Galavesper in einem würdigen Rahmen.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen richtet sich nach § 14 der Satzung. Das Stimmrecht wird durch § 13 der Satzung geregelt.
- (2) Bei Diskussion und Abstimmung über den Erwerb der Mitgliedschaft als reguläres Mitglied (Novizenstatus) und über die Beförderung zur Schwester/zum Gardisten, ferner bei der Aufnahme ins Aspirat und ins Postulat sind nur reguläre Mitglieder zugelassen, wenn ein reguläres Mitglied dies beantragt. Andere Versammlungsteilnehmer haben in diesem Fall die Versammlung vorübergehend zu verlassen.
- (3) Wird die Durchführung einer geheimen Abstimmung beantragt, so wählt die Versammlung einen Wahlleiter. Dieser bestimmt jeweils bis zu drei Wahlhelfer, die die Stimmzettel einsammeln und gemeinsam mit dem Wahlleiter auszählen. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Auszählung bekannt.
- (4) Bei der Stichwahl im Rahmen der Wahl des Hohen Rates (§ 18, III der Satzung) können sich nur noch maximal die zwei Personen mit den meisten Stimmen bewerben, bei Stimmgleichheit auch mehrere. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (5) Missionare/Missionarinnen, die ihre Mission verlassen und ihren Wohnsitz in Berlin nehmen, können von der ersten Sitzung an von den Stimmrechtsbeschränkungen des § 13 der Satzung ausgenommen werden, soweit sie ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben, sich über die Angelegenheiten und Belange des Ordens nachweislich auf dem Laufenden gehalten haben und nicht aus anderen Gründen von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen sind.

§ 9 Ablauf der Sitzungen des Hohen Rates

- (1) Die Einberufung und der Ablauf richten sich nach § 18, II und VI der Satzung
- (2) Die Sitzungen des Hohen Rates sind offen für alle regulären Mitglieder, Auszubildenden und geladenen Gäste.
- (3) Die Meisterin der Kollekte in soll bei der Sitzung anwesend sein

§ 10 Ablauf der Versammlungen

(1) Generalversammlung

1. Einberufung, Befugnisse und der Ablauf einer Generalversammlung richten sich nach § 16 der Satzung.
2. Der nach den Satzungsvorschriften berufene Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
3. Es wird über die Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung abgestimmt.
4. Die amtierenden Mitglieder des Hohen Rates und die Meisterin der Kollekte geben einen ausführlichen Bericht über die vergangene Amtsperiode.
5. Es berichten dann die Revisoren.
6. Danach wird die Entlastung jedes einzelnen Mitgliedes des Hohen Rates, der Meisterin der Kollekte und der Revisoren beantragt und hierüber abgestimmt.
7. Anschließend finden die Neuwahlen jedes Mitglieds des Hohen Rates, der Meisterin der Kollekte sowie der Revisoren in Einzelwahl statt.
8. Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder können Mitglieder mit passivem Wahlrecht zur Wahl vorschlagen.
9. Bei außerordentlichen Generalversammlungen sind die Punkte (4) bis (7) nicht obligatorisch.

(2) Abendvesper

1. Für den Ablauf einer Abendvesper gelten die Bestimmungen des § 17 der Satzung.
2. Protokolle werden an die Ordensmitglieder vom Protokollführer oder vom Hohen Rat per E-Mail verschickt und bedürfen nicht der Unterzeichnung gemäß § 16, 8 der Satzung.

§ 11 Aufgabenverteilung des Hohen Rates und der Meisterin der Kollekte

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Hohen Rates richten sich nach § 18 der Satzung.
- (2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Hohen Rates legt der Hohe Rat, ggf. durch Mehrheitsentscheidung, selbst fest, soweit die Funktionen nicht durch Beschlüsse der Versammlungen, der Satzung, durch diese Geschäftsordnung und/oder durch Gesetz festgelegt sind. Der Hohe Rat gibt die erfolgte Aufgabenverteilung auf einer nachfolgenden Versammlung bekannt.

(3) Der Hohe Rat insgesamt hat insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- a. Außenvertretung im Sinne des § 26 BGB sowie die Vertretung der rechtlichen Belange des Vereins
- b. Überwachung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlungen
- c. Abgabe von Steuererklärungen o. ä.
- d. Einladung zu den Versammlungen und deren Leitung
- e. Akquirierung von Sponsoren
- f. Administration und Archivierung
- g. Mitgliederbetreuung
- h. Ausbildung von Neumitgliedern und Bewerbern sowie die Festlegung der Ausbildungsrichtlinien
- i. Pressearbeit
- j. Pflege der Internetpräsenz
- k. Termin- und Veranstaltungskoordination
- l. Kontakthaltung zum internationalen Orden
- m. Aufbewahrung der Ordensmaterialien

(4) Die Meisterin der Kollekte hat unter Beachtung der in § 21 (Finanzen und Kasse) der Satzung bestimmten Aufgaben und Befugnisse insbesondere folgende Aufgaben.

- a. die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlichen Umlagen und Spenden
- b. die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Beitragsordnung
- c. die Konten- und Buchführung sowie die Vermögensverwaltung
- d. die Vorbereitung der vom Hohen Rat abzugebenden Steuererklärungen o. ä.

§ 12 Missionen

- (1) Missionen sind Untergliederungen des Vereins und stellen kein Organ dar.
- (2) Leben mehrere Mitglieder am selben Ort, so trägt nur das Mitglied, das am längsten an diesem Ort ansässig und tätig ist, den Titel Missionarin.
- (3) Sind zwei oder mehr Mitglieder des Vereins in direkter örtlicher Nähe zueinander wohnhaft, so können sich diese Mitglieder mit schriftlicher Genehmigung des Hohen Rates zu einer gemeinsamen Mission zusammenschließen und dafür einen geeigneten Namen wählen.
- (4) Missionen können sich eine Missionarin wählen, wenn das vor Ort dienstälteste Mitglied diese Position nicht ausfüllen kann oder möchte. Es gelten hierfür die Bestimmungen für Wahlen und Beschlüsse der Satzung und Geschäftsordnung analog.
- (5) Aufgabe der Missionarin ist insbesondere die Organisation des Vereinslebens vor Ort, die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse sowie die Kontaktpflege zwischen der Mission und dem Erzmutterhaus.

- (6) Missionen können eigene Abendvespern abhalten, die allerdings nur für die direkte Arbeit vor Ort Beschlüsse fassen dürfen. Die Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung für Abendvespern gelten analog.
- (7) Eine Mission bleibt gebunden an die Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (8) Urheber-, Namens- und Markenrechte verbleiben beim Verein.

§ 13 Archiv

- (1) Historische Schriftstücke, Datenträger, Tonträger, Presse-, Film- und Fotomaterialien, Gewänder, Hauben, Transparente, Plakate usw. werden im Archiv gesammelt und verwahrt.
- (2) Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte an sämtlichen im Vereinsnamen erstellten Schriftzug- und Logo-Originalen sowie aller daraus hervorgegangenen Schriftzüge und Logos, Fotonegativen sowie den daraus erstellten Abzügen und digitalen Bearbeitungen und an sämtlichen Texten und daraus hervorgegangenen Schriftstücken liegen beim Verein.

§ 14 Sammlungen

- (1) Sammlungen sind nur nach den Maßgaben des jeweiligen Bundeslandes oder Staates durchzuführen, in denen die Sammlung stattfindet.
- (2) Erforderliche Genehmigungen sind grundsätzlich von der Meisterin der Kollekte einzuholen.
- (3) Sammlungsberechtigte sind nur reguläre Mitglieder.
- (4) Es können feste Sammelbüchsen nach Absprache mit Geschäftsinhabern in Geschäftsbetrieben aufgestellt werden. Der Hohe Rat entscheidet im Einzelfall.
- (5) Sammelbüchsen sind stets von der Meisterin der Kollekte zu verwahren.
- (6) Es ist grundsätzlich untersagt, Hand-Sammelbüchsen an ordensfremde Personen abzugeben oder unbeaufsichtigt abzustellen.

§ 15 Zuwendungen an förderungswürdige Körperschaften

- (1) Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen an förderungswürdige Körperschaften zu vergeben.

a) Zuwendung, Form und Art

1. Eine Zuwendung ist eine freiwillige Geld- oder Sachleistung seitens des Vereins an eine Körperschaft. Körperschaften können einen Antrag auf Förderung stellen. In der Regel schlägt der Hohe Rat zu fördernde Körperschaften vor.
2. Sie kann nur in Form einer projektbezogenen Zuwendung und als
3. Festbetragsfinanzierung, Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt werden.

b) Antragsverfahren

1. Antrags- und zuwendungsberechtigt sind alle gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaften, die den Zweck haben, der Ausbreitung des HI-Virus („HIV“) oder der Krankheit „Erworbenes Immundefekt-Syndrom“ („AIDS“) entgegenzuwirken oder davon betroffenen Personen bzw. Personengruppen zu helfen sowie deren Leben und Werk in Erinnerung zu halten und zu ehren.
2. Erforderlich sind
 - A. der Nachweis der Gemeinnützigkeit der beantragenden Körperschaft durch Kopie des jeweils gültigen Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes.
 - B. die Vorlage der gültigen Satzung, des Gesellschaftervertrages oder Ähnlichem.
 - C. der Nachweis der tatsächlichen Geschäftsführung, zum Beispiel in Form eines
 - D. Jahresberichts.
 - E. der Nachweis über die Vertretungsberechtigung des Unterzeichnenden.
3. Der Hohe Rat gibt nach eingehender Prüfung den Antrag zur Bewilligung an die Versammlung.

c) Zuwendungsbescheid

1. Der Antrag stellenden Körperschaft ist die Entscheidung mitzuteilen.
2. Im Falle einer Ablehnung des Antrages genügt eine formlose Mitteilung an die antragstellende Körperschaft.

d) Mittelübertragung

1. Nach der Mittelbereitstellung in der im Zuwendungsbescheid genannten Höhe wird die Zuwendung von der Meisterin der Kollekte auf die bedachte Körperschaft übertragen.

e) Verwendungsnachweis

1. Der Verwendungsnachweis hat umgehend zu erfolgen.

f) Haushaltstreue

1. Dem Zuwendungsempfänger wird die Einhaltung des angegebenen Verwendungszweckes auferlegt. Änderungen des Verwendungszweckes sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Vergabe von Einzelfallunterstützungen

- (1) Der Verein ist berechtigt, Einzelfallunterstützung zu gewähren.

a) Zuwendung, Form und Art

1. Eine Zuwendung ist eine einmalige, freiwillige Geld- oder Sachleistung seitens des Vereins an eine antragstellende Person, die auch gegebenenfalls durch eine Körperschaft vertreten werden kann.
2. Sie kann nur in Form einer zweckgebundenen Zuwendung oder als Festbetrag bewilligt werden.
3. Die Zuwendung kann von ihrer Art her eine Verpflichtungsermächtigung oder eine Mittelbereitstellung sein.

b) Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt sind alle Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Doppelte des Regelsatzes der Leistungen zum Lebensunterhalt im Sinne des §22 BSHG.
2. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden.
3. Personen im Sinne des Abs. b., 1. sind:
 - A. Menschen mit einer durch aktuelles ärztliches Attest nachgewiesenen HIV-Infektion oder der durch aktuelles ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit AIDS in allen Stadien, deren Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 1 AO und
 - B. Menschen, die mit den in Abs. b., 3., A. genannten Personen durch ein auf längere Dauer angelegtes, eheähnliches Verhältnis in häuslicher Gemeinschaft verbunden sind.
4. Der Antrag erfolgt formlos.

c) Mitwirkungspflicht

1. Die Antragsteller sind zur Mitwirkung bei der Feststellung der Höhe der Bezüge verpflichtet.
2. Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Feststellung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.
3. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

d) Bewilligung, Mitteilung

1. Die Bewilligung erfolgt durch die Versammlung nach eingehender Prüfung durch den Hohen Rat.
2. Der Antrag stellenden Person ist die Entscheidung über den Antrag mitzuteilen.
3. Im Falle einer Ablehnung des Antrages genügt eine formlose Mitteilung an die antragstellende Person.

e) Mittelübertragung

1. Die Mittelübertragung erfolgt auf dem Wege einer Überweisung, entweder
 - A. direkt auf ein vom Antragsteller angegebenes eigenes Konto oder
 - B. direkt auf ein vom Antragsteller angegebenes, von einer angegebenen Körperschaft oder Person treuhänderisch verwaltetes Konto.

§ 17 Umgang mit Sponsoring

- (1) Sponsoring dient der Unterstützung der Vereinsarbeit.
- (2) Als freiwillige und unverbindliche Dankesleistung für Sponsoring bietet der Verein Werbefläche mit Namensnennung bzw. Logodarstellung der Sponsoren auf seinen Flyern, Informationsmaterialien und Plakaten sowie die Auslage von Flyern und Informationsmaterialien der Sponsoren bei Veranstaltungen.

§ 18 Schweigepflicht

Alle Ordensmitglieder unterliegen der Schweigepflicht über alle Angaben und Daten betreffs Körperschaften und insbesondere Personen, denen der Verein Hilfe angedeihen lässt sowie über alle Angaben und Daten über Mitglieder, sämtliche Interna generell und des Weiteren alle Angaben und Daten betreffend die Vereinsfinanzen. Diese Schweigepflicht gilt auch über die Mitgliedschaft eines jeden Ordensmitglieds hinaus.

§ 19 Nichtparteilichkeit

- (1) Die Ordensmitglieder dürfen nicht parteilich sein und dürfen gemäß §55 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz der AO ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (2) Kein Teil der Aktivitäten oder Einnahmen des Vereins darf benutzt werden, um Materialien zu publizieren oder zu verbreiten, welche den Versuch unternehmen, die Legislative zu beeinflussen,
- (3) Der Verein darf nicht an irgendeiner parteipolitischen Kampagne teilnehmen oder darin eingreifen.

§ 20 Ämterverquickung

- (1) Reguläre Mitglieder sollen sich nicht in ihrer Rolle als Ordensmitglied und vor allem nicht in Tracht in irgendwelche Aktivitäten oder Formen der öffentlichen Machtausübung oder der Ausübung von politischen öffentlichen Ämtern einbringen oder darin eingreifen oder daran teilnehmen. (siehe §19 Abs. 3)

- (2) Ordensmitglieder werden selbstverständlich von Seiten des Vereins in keiner Weise daran gehindert, sich in Tracht unter Beachtung von §15 und §16 dieser Geschäftsordnung allgemein und tagesaktuell politisch zu äußern und zu betätigen.
- (3) Sie sollten jedoch stets vor jeder öffentlichen politischen Äußerung und Betätigung in Tracht oder als Vertreter des Vereins die möglichen Konsequenzen ihres Handelns für den Verein bedenken und zwischen einerseits Grundrecht, Überzeugung, Idealen, Betroffenheit, persönlichem Interesse und andererseits möglichem Schaden für den Verein abwägen.

§ 21 Verhalten im Innern

- (1) Die Ordensmitglieder begegnen einander mit Respekt und beachten dabei die allgemeinen Regeln des menschlichen Umgangs.

§ 22 Gewandordnung

- (1) Alle Ordensmitglieder müssen bei Veranstaltungen ein Namensschild tragen.

- a) Zum Schwesternhabit gehören unbedingt:

1. das vollständig weiß grundierte und farbig geschminkte Gesicht,
2. eine Haube mit Schleier beliebiger Farbgebung,
3. ein grundsätzlich weißer Kragen,
4. ein dem Anlass entsprechendes Gewand.
5. ein ordensübliches Namensschild

- b) Zum Gardistenhabit gehören unbedingt:

1. das ganz oder teilweise weiß grundierte und farbig geschminkte Gesicht,
2. eine Schärpe
3. ein dem Anlass entsprechendes Gewand.
4. ein ordensübliches Namensschild

- c) Zum Novizenhabit gehören unbedingt:

1. Novizinnen zur Schwester tragen zum oben beschriebenen Habit grundsätzlich nur weiße oder schwarze Gewänder und eine weiße Haube mit weißem Schleier, an der jeweils eine farblich beliebige Applikation in der Mitte und an einer weiteren beliebigen Stelle, höchstens in der Größe eines Handtellers, zugelassen sind .
2. Novizen zum Gardisten tragen zum oben beschriebenen Habit grundsätzlich nur weiße und schwarze Gewänder. Sie tragen keine Schärpe.

d) Zum Postulantenhabit gehören unbedingt:

1. bei der Postulantin zur Schwester
 - A. das vollständig weiß grundierte Gesicht mit kleinem Augen-Make-up (ohne Applikationen), die Lippen müssen ebenfalls weiß grundiert sein.
 - B. ein weißer Kurzschleier, der maximal bis auf die Schulter reicht, unter Umständen mit Perücke,
 - C. ein dem Anlass entsprechendes schwarzes Gewand.
 - D. ein ordensübliches Namensschild.
2. beim Postulanten zum Gardisten
 - A. das ganz oder teilweise weiß grundierte Gesicht mit kleinem Augen-Make-up (ohne Applikationen).
 - B. ein dem Anlass entsprechendes schwarzes Gewand.
 - C. ein ordensübliches Namensschild.

e) Selige

Bei eventueller Teilnahme an außenwirksamen Ordensaktivitäten wird ein dem Anlass entsprechender Habit vom Hohen Rat vorgegeben. Sie bekommen ein Namensschild, das sie als Selige ausweist.

f) Ordensdamen haben keinen festgelegten Habit. Sie bekommen ein Namensschild, das sie als Ordensdamen ausweist.

g) Aspiranten:

1. Aspiranten tragen ein ordensübliches Namensschild.
2. Sie tragen ein dem Anlass entsprechendes schwarzes Gewand.
3. Gegebenenfalls haben sie ein teilweise dezent farbig geschminktes, nicht weiß grundiertes Gesicht.

§ 23 Mythen/Legenden/Rituale

- (1) Auf mündlich überlieferte Mythen / Legenden / Rituale ist bei allen Aktivitäten des Ordens besonderer Wert zu legen.
- (2) Sie sollen an die folgenden Generationen von Ordensmitgliedern weitergegeben werden.
- (3) Die Ordensprozedere soll immer an den Ordensregeln des Internationalen Mutterhauses zu San Francisco orientiert sein.

§ 24 Verhalten nach Außen

- (1) Wir begegnen allen Menschen mit Respekt und beachten dabei die allgemeinen Regeln des menschlichen Anstands.

- (2) Dies verbietet insbesondere das vom Gegenüber ungewollte unsittliche Berühren, das Einschränken der Bewegungsfreiheit und das Anbahnen von sexuellen Kontakten.
- (3) Das Austragen von Meinungsverschiedenheiten in der Öffentlichkeit hat zu unterbleiben.
- (4) Beschließt die Mehrheit der bei einer Manifestation anwesenden Schwestern/Gardisten im Zweifelsfall die Beendigung derselbigen für die gesamte Gruppe oder für ein einzelnes Ordensmitglied, so ist diesem Folge zu leisten. In der Regel jedoch reicht das Wort der die Manifestation leitenden Person, unbeschadet der Rechte des Vorstands.
- (5) Grundsätzlich bewegen wir uns auf Manifestationen als geschlossene Gruppe(n), sollte es einem einzelnen Ordensmitglied unabdingbar sein, die Gruppe zu verlassen, so meldet sich dieses vorher bei der die Manifestation leitenden Person ab. Manifestationen einzelner Ordensmitglieder sind nur zulässig, wenn es sich um eine Schwester oder einen Gardisten handelt und dies von einem Mitglied des Hohen Rates genehmigt wurde.
- (6) Legale Genussmittel sollen bei Veranstaltungen nur in Maßen genossen werden.

§ 25 Global-Klausel/salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich Teile der Ordensregeln nach deutscher Gesetzgebung als rechts- oder sittenwidrig erweisen, sind nur diese Teile hinfällig. Der Rest der Ordensregeln bleibt unberührt davon in Kraft.
- (2) Sämtliche möglichen Fälle, die durch die Ordensregeln nicht oder nicht eindeutig abgedeckt sind, müssen auf Antrag bei einer Versammlung zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden.
- (3) Die dabei erzielte Regelung gilt dann für alle Ordensmitglieder sofort als bindend, bis sie auf der folgenden Versammlung in die Ordensregeln aufgenommen wird.